

handenen Bauwerkes oder vom Investitionsauftraggeber zu tragen.

## §32

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen.

## §33

**Sonderbauaufsichten**

(1) Innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche nehmen die

- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums des Innern,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- Staatliche Bauaufsicht der SDAG Wismut

die Aufgaben nach den Grundsätzen dieser Verordnung wahr.

(2) Die verantwortlichen Minister treffen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen Sonderregelungen über die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht in ihrem Bereich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen führt zur Koordinierung und Gewährleistung der einheitlichen Arbeitsweise regelmäßig Beratungen mit den Leitern der Sonderbauaufsichten durch.

## §34

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285),
  2. Zweite Verordnung vom 29. März 1979 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 11 S. 84),
  3. Erste Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 52 S. 580),
  4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen — (GBl. II Nr. 52 S. 585),
  5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. II Nr. 52 S. 586),
  6. Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. August 1976 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 35 S. 427),
  7. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 29. März 1979 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 11 S. 85).

(3) Die Verordnung vom 22. März 1972 über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (GBl. II Nr. 26 S. 293) wird wie folgt geändert:

1. §10 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  - 4(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Auftraggeber
    - a) Bauwerke ohne Zustimmung gemäß §3 errichtet oder verändert,

b) bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 4 nicht erfüllt,

c) nach Ablauf einer befristet erteilten Zustimmung gemäß § 5 Abs. 7 das Bauwerk nicht beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.“

2. §11 Abs. 5 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juli 1981

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

Junker \* 1 2

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht  
vom 26. August 1981**

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

**Zu § 3 Abs. 5 der Verordnung:**

## § 1

Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht sind von den erzeugnisverantwortlichen Kombinat vorzubereiten.

**Zu § 4 der Verordnung:**

## § 2

Kombinat und Betrieben, die bei der Herstellung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft ständig ein hohes Qualitätsniveau erreichen, kann vom Minister für Bauwesen der Titel „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ verliehen werden. Verfahrensweg und Bedingungen für die Verleihung des Titels werden gesondert geregelt.

## § 3

(1) Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion sind befristet zu erteilen und haben die Auflagen für die Fortführung der Produktion zu enthalten. Vom Antragsteller ist das Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange für die Erteilung der Sondergenehmigung nachzuweisen. Die Beibringung bestimmter Unterlagen und Angaben einschließlich der Stellungnahme des Auftraggebers kann gefordert werden.

(2) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht zur Beseitigung festgestellter Mängel bei der Einhaltung der geplanten Qualitätsvorgaben und bei den betrieblichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unverzüglich zu erfüllen. Ihre Verantwortung für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht eingeschränkt.